

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksamter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV B 16 – TTVL 1000 A

Bearbeiterin:

Frau Bauer

Zimmer: 1110

Telefon: (030) 9020(920) - 3063

Telefax: 902028 3063

Angela.Bauer@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 12. August 2019

Rundschreiben IV Nr. 37/2019

**Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L);
hier: §§ 1, 6, 16, 23, 26, 30, 33, 37, 38, 38a, 40, 45, 47, 48 und 49**
Rundschreiben IV Nr. 30/2019 vom 3. Juni 2019

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 123. Änderung zu den im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterialien zum TV-L informiert.

In den Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der Schulwegbegleiter, Anhang 2 des Arbeitsmaterials zu § 1 TV-L wurden die Stundenentgelte aktualisiert (S. 5).

Die Anlage 1 des Arbeitsmaterials zu § 6 TV-L wurde um eine Ferieneinsatzregelung für Psychologinnen und Psychologen an Schulen ergänzt (Änderungen auf den Seiten 2 und 10).

Ich hatte angesichts der hohen Beanstandungsquote in der praktischen Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 TV-L auf Anregung des Rechnungshofes das Arbeitsmaterial zu § 16 TV-L um Beispiele ergänzt und zusätzlich Arbeitshilfen erstellt, die die entscheidungserheblichen Arbeitsschritte, die vor der Entscheidung über die Berücksichtigung von förderlichen Zeiten und zur Vorweggewährung von Stufen zu

prüfen sind, konkretisierten. Nach Gesprächen mit den Haupt- und den Bezirksverwaltungen habe ich die Vorgabe, wann ein „zwingend notwendiger Einzelfall“ im Einstellungsfall gegeben ist (Tz. 2.3.6) und wie eine etwaige Abwanderungsgefahr einer qualifizierten Fachkraft darzulegen ist (Tz. 2.7), entsprechend den Bedürfnissen der Dienststellen so gefasst, dass die Umstände des Einzelfalles verstärkt berücksichtigt werden können. Die dazu korrespondierenden Hinweise in den Arbeitshilfen wurden ebenfalls angepasst. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art (Änderungen auf den Seiten 11, 18 bis 20, 25 und 26, Anlage 3 Seite 1, Anlage 4 Seite 1 und Anlage 5 Seite 1).

Im Arbeitsmaterial zu § 26 TV-L wurde ein Hinweis auf ein EuGH-Urteil durch einen Hinweis auf ein BAG-Urteil ersetzt (S. 26).

Das Arbeitsmaterial zu § 30 TV-L wurde um Hinweise auf Urteile des BAG zur Zulässigkeit einer Vorbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber bei sachgrundlosen Befristungen gem. § 14 Abs. 2 TzBfG und dem in diesem Zusammenhang bestehenden Fragerecht ergänzt (S. 20).

Das Arbeitsmaterial zu § 33 TV-L wurde um einen Hinweis auf ein BAG-Urteil ergänzt (S. 16).

Im Arbeitsmaterial zu § 37 TV-L wurde der Hinweis auf den zuständigen Bearbeiter bei der Senatsverwaltung für Finanzen aktualisiert (S. 1). Ferner wird hier nun darauf hingewiesen, dass die tarifvertragliche Ausschlussfrist unwirksam ist, soweit sie den Anspruch auf ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns betrifft. Auch Entgeltfortzahlungsansprüche an Feiertagen und im Krankheitsfall sind mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zu erfüllen – BAG vom 20. Juni 2018 - 5 AZR 377/17 – (S. 5).

In den Arbeitsmaterialien zu § 23 (S. 1), § 38 (S. 1), § 38a (S. 1), § 40 (S. 3), § 45 TV-L (S. 3), Anhang 2 zu § 45 TV-L (S. 1), § 47 (S. 3), § 48 (S. 3), § 49 (S. 3) und § 51 TV-L (S. 3) wurden lediglich Hinweise auf den zuständigen Bearbeiter bei der Senatsverwaltung für Finanzen aktualisiert.

Die Änderungen in den Durchführungshinweisen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag
Jammer